



Imkerversicherungen

- Auszug aus den Versicherungsbedingungen -

Alle Imker die an den Imkerverband Rheinland e.V. namentlich in den Beitragslisten von den Ortsvereinen gemeldet wurden und die Beiträge bezahlt haben, sind durch den Imkerverband Rheinland e.V. als Versicherungsnehmer versichert. Die Imkervereine haben gemäß Satzung zum 01.01. jeden Jahres die Völkerzahlen zu melden. Die Beitragsüberweisung hat bis spätestens 31.03. jeden Jahres zu erfolgen.

Abgeschlossene Versicherungen

A. Imker – Global – Versicherung

B. Imker – Rechtsschutz – Versicherung

Eintritt eines Schadens

Bei Eintritt eines Schadenfalles haben der versicherte Imker und alle mit der Feststellung und Abwicklung des Schadenfalles beauftragte Personen sorgfältig zu handeln. Zur Schadenabwendung und auch zur Schadenminderung ist jeder verpflichtet. Im Versicherungsvertrag gibt es Richtlinien über die Abwicklung von Schadenfällen zur Imker-Global-Versicherung:

Anzeige beim Vereinsvorsitzenden

Jeder Schaden muss dem Vorsitzenden des Ortsvereins („Sachverständiger“) gemeldet werden. Dieser ist verpflichtet den Schaden zu besichtigen und ein Schadengutachten zu erstellen. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist das Verändern, Aufräumen usw. der Schadenstätte vor der Besichtigung zulässig. Beispielsweise dann, wenn dadurch ein noch größerer Schaden vermieden werden kann.

Sollte der Vorsitzende des Ortsvereins verhindert sein, oder ist er selbst der Geschädigte, muss die Besichtigung durch ein anderes Mitglied aus dem Vorstand des Ortsvereins erfolgen.

Liegt der Schaden nicht in dem Gebiet des eigenen Ortsvereins, ist der für den Schadenort zuständige Vorsitzende des Ortsvereins einzuschalten. Daher sollte es zur Vorbereitung einer Wanderung gehören, sich den Namen und die Telefonnummer des für den Wanderplatz zuständigen Vorsitzenden zu besorgen.

Die Neutralität des Sachverständigen muss immer gewährleistet sein. Seitens der Versicherer wird daher

nicht anerkannt, dass ein Gutachten über den eigenen Schaden erstellt wird. Unzulässig ist es ebenso, wenn mehrere Imker, die gemeinsam von einem Schadenereignis betroffen sind, sich gegenseitig die Schäden bestätigen.

Anzeige bei der Polizei

Bei Verdacht einer strafbaren Handlung und bei Feuerschäden ist immer eine Anzeige bei der Polizei mit Strafanzeige gegen Unbekannt erforderlich. Eine einfache Meldung bei der Polizei ist nicht ausreichend, da dann nur in seltenen Fällen Ermittlungen angestellt werden.

Fristen

Die nachstehenden Fristen sind unbedingt einzuhalten, da sonst die Versicherer nicht zu einer Schadenregulierung verpflichtet sind. Die nachfolgend aufgeführten Fristen beginnen mit der ersten Schadenfeststellung oder der Vermutung, dass ein Schaden eingetreten sein könnte.

3 Tage zur Meldung beim Sachverständigen. Das ist der Vorsitzende des Ortsvereins, in dessen Gebiet sich der Schadenort befindet. Die gleiche Frist gilt für die Anzeige bei der Polizei.

3 Monate für die Meldung des Schadens bei Gaede & Glauerdt, Assecurateur GmbH & Co KG in Hamburg. Alle Unterlagen sind nicht direkt, sondern über die Geschäftsstelle des Landesverbandes in Mayen einzureichen.

Seitens des Verbandes wird ggf. eine eigene Stellungnahme erstellt, sodann erfolgt die Weitergabe nach Hamburg. Hierfür mindestens 1 Woche einplanen, da die Unterlagen von einem Vorstandsmitglied gesichtet werden. Der Landesverband ist der Versicherungsnehmer und hat die Mitgliedschaft des Geschädigten, die Zahlung der Versicherungsbeiträge und die Anzahl der gemeldeten Völker zu bestätigen.

Zur Meldung gehören immer die Schadenanzeige des Geschädigten, Gutachten des Sachverständigen, Rechnungen für Reparaturen und für die Entsorgung von belastetem Material usw. Die Anzeigen und Formulare für das Gutachten müssen vollständig ausgefüllt, die Ursache und die Höhe des Schadens erkennbar sein. Notfalls reichen fachkompetente

Vermutungen oder vorläufige Schätzungen des Vereinsvorsitzenden. **Fotos** helfen zur Verdeutlichung. Die Frist von drei Monaten unbedingt einhalten, auch wenn noch nicht alle Unterlagen vollständig zur Verfügung stehen.

6 Monate wenn innerhalb der genannten Frist von drei Monaten eine erste Meldung bei Gaede & Glauerdt, Assecurateur GmbH & Co KG erfolgt ist und weitere Zeit benötigt wird, um Schäden endgültig feststellen, z.B. Völker während der Winterruhe nicht gestört werden können, weil noch Rechnungen fehlen, Ergebnisse der Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft noch nicht vorliegen.

Eine Fristverlängerung kann in begründeten Ausnahmefällen vor Ablauf der Frist bei Gaede & Glauerdt, Assecurateur GmbH & Co KG unter Angabe der Schadennummer vom Geschädigten direkt gestellt werden.

Formulare

Die aktuellen Vordrucke für Schadenanzeige und Schadengutachten können im Internet unter

www.imkerverbandrheinland.de

herunter geladen bzw. bei der Geschäftsstelle in Mayen angefordert werden. Auch die Ortsvereine halten die Formulare bereit.

Der Imkerverband Rheinland e.V. leitet die Schadenanzeigen mit seiner Stellungnahme und allen weiteren Unterlagen an

**Gaede & Glauerdt, Assecurateur GmbH & Co KG,
Postfach 113229, 20432 Hamburg**

weiter, die von den Versicherern mit der Schadenregulierung beauftragt ist.

A. Imker - Global - Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich insbesondere auf Schäden und/oder Verluste, die durch

- 1. Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion**
- 2. Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung und Frevel**
- 3. Transportschäden**
- 4. Sturm**
- 5. Bodensenkung, Erdbeben, Felssturz, Erdrutsch, Hagel und Schneedruck**

entstanden sind. Es handelt sich, mit Ausnahme der Deckungssummen für die Haftpflichtversicherung, um eine Grundversicherung.

Hinweise:

zu 2. Der Tatbestand eines Frevelschaden ist glaubhaft nachzuweisen (böswillige Handlung Dritter). Schäden durch Tiere sind **keine** Frevelschäden und nicht versichert.

zu 3. Die Transportversicherung umfasst alle Schäden, die anlässlich eines Bientransportes entstehen. Nicht versichert ist das Verbrausen der Bienenvölker, es sei denn, das Verbrausen war die Folge eines Unfalls des Transportmittels oder einer unvorhergesehenen Straßensperre bzw. Blockade und dadurch verursachten Stau. Kraftfahrzeuge sind nicht versichert.

zu 1. – 5. An Dritte bezahlte Kosten für das Aufräumen einer Schadenstätte werden vom Versicherer übernommen, soweit die Entsorgung des Schuttes als Sondermüll behördlich vorgeschrieben ist. Zur Verfügung stehen dafür zusätzlich zu der Entschädigung für den Sachschaden bis zu 260,- € . Dieser Betrag wird auf bis zu 10% des ersetzten Sachschadens erhöht, wenn dieser höher als 2.600,- € ist.

Entschädigungssummen

Die Entschädigung ist begrenzt für

versicherter Gegenstand	Versicherungssumme/Zeitwert
je Bienenvolk incl. Königin, Wabenbau, Waben und Rähmchen	100,00 €
je Ableger incl. Königin, Wabenbau, Waben und Rähmchen	50,00 €
je Beute, sofern diese mit Bienen besetzt ist, incl. sämtlicher Zargen, Boden, Deckel, Absperrgitter, Futter usw.	80,00 €
je eingetragene Ernte, die sich in der Beute befindet	80,00 €
je Bienenhaus	nicht versichert
je Freistand	nicht versichert
je Wanderwagen	nicht versichert
insgesamt für imkerliches Inventar, imkerliche Geräte, nicht besetzte Beuten, Vorrat an Honig, Wachs, Waben, Futterzucker, Pollen und Medikamente	175,00 €
Belegstellenrisiken (nur Belegstellen eines D.I.B.- Landesverbandes)	
je Vaternvolk incl. Königin	100,00 €
je Königin des Vaternvolkes allein	50,00 €
je EWK mit Königin und Pflegebienen	70,00 €
je EWK leer	20,00 €
Königin des EWK allein	50,00 €

Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenereignisse, die in einem Land eintreten, das der Europäischen Union (EU) angehört.

Unterversicherung

Die Gefahr der Unterversicherung besteht, wenn eine geringere Völkerzahl gemeldet wird, als am Jahresstichtag tatsächlich vorhanden ist. Stichtag für die Meldung ist der 1. Januar. Ableger sind zum 01.01. als Völker zu erfassen. Im Jahresverlauf hinzukommende Völker sind beitragspflichtig nach zu melden, Ableger sind im Jahr der Bildung beitragsfrei.

Hinweis Stäube-, Spritz- und Vergiftungsschäden

Es besteht **kein Versicherungsschutz**. Ansprüche können nur auf privatrechtlichem Weg, evtl. mit Unterstützung durch die Imker-Rechtsschutz-Versicherung, geltend gemacht werden. Eine polizeiliche Meldung (Anzeige) ist vorzunehmen. Bei Verdacht auf Vergiftung durch Maßnahmen im Pflanzenschutz hilft das

Julius-Kühn-Institut (JKI)

Messeweg 11 - 12, 38104 Braunschweig

Telefon : 0531/299-5, Telefax 0531/ 299 3000

poststelle@jki.bund.de

Imker- Haftpflicht – Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus allen Wagnissen in der Eigenschaft als Imker (Versicherter) und als Landesverband (Versicherungsnehmer) oder einer sonstigen ihm angeschlossenen Organisation.

Mitversichert sind solche Schäden, für welche die mit dem Versicherten, bzw. dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft lebenden Personen haftbar gehalten werden. Das gleiche gilt für die in der versicherten Imkerei beschäftigten Personen (Mitarbeiter, Angestellte, Arbeiter, Helfer), soweit sie in dieser Eigenschaft haftbar gemacht werden.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten für Personen-, Sach- und daraus entstandenen weiteren Schäden, soweit diese durch vom Versicherten hergestellte und/oder gelieferte Erzeugnisse verursacht wurden (Produkt-Haftpflichtversicherung). Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf das In-den-Verkehr-bringen bzw. die Lieferung von Produkten der Imkerei.

Der Versicherer übernimmt im Rahmen seiner Eintrittspflicht berechnete Ansprüche, unberechtigte Ansprüche werden von ihm abgewehrt. Die Kosten dafür trägt der Versicherer.

Die Deckungssummen pro Schadenfall betragen:

für Personen- und Sachschäden pauschal	5.000.000 €
für Vermögensschäden	250.000 €
für Umweltschäden	1.000.000 €

Hinweise:

- Falls ein Imker seine Bienenvölker mit denen eines Nichtversicherten auf einem Stand aufstellt, so wird jeder ersatzpflichtige Haftpflichtschaden nur im Verhältnis der versicherten Bienenvölker zu den unversicherten ersetzt. Es sei denn, der Nachweis wird erbracht, dass schadenverursachend allein ein Bienenvolk des Versicherten war.
- Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit dem Führen von Kraftfahrzeugen sind **nicht** Gegenstand der Imker-Haftpflicht-Versicherung.
- Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen, die Angehörige des Imkers erleiden, sind nicht Gegenstand der Versicherung. Als Angehörige gelten Ehegatte, Eltern, Schwieger- und Großeltern, Kinder, Enkelkinder und auch Geschwister, soweit sie in häuslicher Gemeinschaft des versicherten Mitgliedes leben.
- Der Imker meldet Ansprüche, die gegen ihn erhoben werden, unverzüglich seinem Vereinsvorsitzenden und übersendet das Anspruchsschreiben des Geschädigten mit der Schadenanzeige an den Imkerverband Rheinland e.V. in Mayen.
- Der Imker nimmt zur Frage seiner Haftung **nicht Stellung**, sondern verweist den Anspruchsteller oder Geschädigten darauf, dass er über den Imkerverband Rheinland e.V. haftpflichtversichert ist und die Schadenmeldung unverzüglich weiterreicht. Der Imker, der ohne Rücksprache mit dem Versicherer eine Schadenersatzpflicht anerkennt oder Schadenersatz leistet, verliert unter Umständen seinen Anspruch gegen die Versicherungsgesellschaft.

B. Imker - Rechtsschutz - Versicherung

Der Imkerverband Rheinland e.V. hat für seine Mitglieder und die Vorstände der Ortsvereine, der Kreisverbände sowie für seinen eigenen Vorstand eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen.

Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz wird gewährt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen (Aktiv- und Passivansprüche) der Mitglieder des Verbandes im Zusammenhang mit der Bienenhaltung. Dazu zählen gerichtliche und außergerichtliche Streitigkeiten. Der Versicherer übernimmt u.a. die Vergütung für

Rechtsanwälte, Gerichtskosten, Entschädigung für Zeugen, für Sachverständige, Verwaltungsbehörden sowie für Gerichtsvollzieher; Schiedsgerichtskosten, Gebühren, Auslagen und Vollstreckungskosten von Verwaltungsbehörden, Kosten der Gegenseite, soweit das Mitglied des Verbandes zu deren Übernahme verpflichtet ist. Prüfung von Erfolgsaussichten.

Ausdrücklich vom Versicherungsschutz **ausgeschlossen** ist u. a. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- im Zusammenhang mit Kriegsereignissen, Nuklearschäden usw.,
- aus dem Bereich des Rechtes der Handelsgesellschaften, Handelsvertreter und Genossenschaften,
- aus aller Art von Bürgschafts-, Garantie-, Schuldübernahme und Versicherungsverträgen;
- aus dem Familien- und Erbrecht; aus Konkurs- und Vergleichsverfahren;
- in Fällen von Verleumdung, von übler Nachrede und bei Unterlassungsansprüchen;
- als Halter und/oder Fahrer von Kraftfahrzeugen;
- gegenüber dem Verband, seinen Unterorganisationen, dem Deutschen Imkerbund e.V.

Deckungssumme

Pro Rechtschutzfall stehen bis zu 25.000,00 € zur Verfügung, wenn und soweit zur Wahrung der rechtlichen Interessen Kostenzahlungen fällig werden.

Hinweise:

1. Der Versicherte Imker meldet seinen Schadenfall zur Imker-Rechtsschutz-Versicherung an seinen Ortsvereinsvorsitzenden, der diesen unverzüglich an den Imkerverband Rheinland e.V. weiterleitet.
2. Der versicherte Imker hat freie Rechtsanwaltswahl. Er kann und das empfiehlt sich insbesondere bei eiligen Rechtsstreitigkeiten, die gegen ihn gerichtet sind, einen Rechtsanwalt seines Vertrauens zu Rate ziehen, der ortsansässig ist. Den Auftrag erhält dieser Rechtsanwalt von der Rechtsschutzversicherung. Der beauftragte Rechtsanwalt kann, wenn es nötig ist, fachlichen Rat bei den Rechtsanwälten des Deutschen Imkerbundes e.V. oder bei Rechtsanwälten, die in imkerlichen Fragen sachkundig sind, einholen. Es ist nicht möglich, einen Rechtsanwalt des Deutschen Imkerbundes e.V. direkt mit der Vertretung seines Rechtsfalles zu beauftragen.
3. Die Rechtsschutzversicherung benachrichtigt den versicherten Imker, dass sie Rechtsschutz gewährt, oder unter Angabe der Gründe, dass der gemeldete Schadenfall nicht unter die Rechtsschutz-Versicherung fällt.
4. Die Rechtsschutzversicherung beauftragt den Rechtsanwalt und, falls dieser nicht vom Imker selbst gewählt wurde, gibt sie den Namen und die

Adresse des von ihr beauftragten Rechtsanwaltes dem versicherten Imker bekannt.

5. Die Rechtsschutzversicherung oder ihre Schadenaußenstelle wird selbst oder durch den beauftragten Rechtsanwalt veranlassen, dass das Ergebnis des Rechtsstreites (Urteil), der Vergleich usw. über Gaede & Glauerdt Assecuradeur GmbH Co KG auch dem Rechtsbeistand des Deutschen Imkerbundes e.V. und dem Imkerverband Rheinland e.V. zur Verfügung gestellt wird.
6. Im Falle eines Mahnbescheides verpflichtet sich der Imker, sofort per Einschreiben beim zuständigen Gericht Widerspruch einlegen. Es genügt als Text: "Gegen den Mahnbescheid Nr. ... erhebe ich Widerspruch". Gleichzeitig sind Kopien des Mahnbescheides und des Widerspruchsbescheides über den Imkerverband Rheinland e.V. an Gaede & Glauerdt Assecursdeur GmbH & Co KG weiterzuleiten.

gesonderte Versicherungsmöglichkeiten

Imker - Zusatz - Versicherung

Jedes Mitglied des Imkerverbandes Rheinland e.V. kann weiterhin eine Imker-Zusatz-Versicherung als Ergänzung zur Imker-Global-Versicherung bzw. freiwilligen Ergänzungsversicherung abschließen. Geboten werden, die Versicherungssummen anzuheben, Gefahren zu versichern, die der Imkerband nicht versichert hat (z.B. Vergiftung) und Gegenstände zu versichern, die im Vertrag des Imkerverbandes Rheinland nicht versichert sind (z.B. Schulungsräume, Lehrmaterial, Schaukästen usw.).

Der Imker wendet sich bei Interesse an:

Gaede & Glauerdt, Assecuradeur GmbH & Co KG
Postfach 113229, 20432 Hamburg.

Informationen sind auch im Internet unter www.imkerversicherungen.de erhältlich.

Freiwillige Ergänzungsversicherung

Es ist möglich eine freiwillige Ergänzungsversicherung abzuschließen.

versicherte eigene Gegenstände des Versicherten	Versicherungssumme
Bienenhäuser, Freistände, Wanderwagen, Inventar der Imkerei, Vorräte der Imkerei, Futter in der Beute	je nach Wahl entweder Stufe I mit insgesamt 5.000 € Stufe II mit insgesamt 10.000 € Stufe III mit insgesamt 20.000 €

versicherte eigene Gegenstände des Versicherten	Innerhalb der Gesamtversicherungssumme gelten folgende Begrenzungen
je Palette eines Freistandes	50 €
Futter in einer Beute je	35 €

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Sparte Sachversicherung für Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, Sturm, Hagel, Erdbeben, Felssturz, Bodensenkung, Erdbeben und Schneedruck. Weiter Einbruchdiebstahl bzw. Diebstahl, Frevel und Raub. Dieser Versicherungsschutz ist gültig für Bienenhäuser, Freistände, Wanderwagen, Futter, Inventar und Vorräte.

Der Jahresbeitrag für die freiwillige Ergänzungsversicherung beträgt

für die Stufe I	20 €
für die Stufe II	30 €
für die Stufe III	40 €.

Für die Beurteilung, insbesondere von Schadenfällen, gelten ausschließlich die Bedingungen des Versicherungsvertrages und nicht der Text dieses Merkblattes.

IMKERVERBAND RHEINLAND E.V.

Hinweis Unfallversicherung der Verbandsmitglieder mit 26 und mehr Bienenvölkern -Berufsgenossenschaft -

Laut RVO und Satzungen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (nicht nach steuerlichen Gesichtspunkten) ist jede Imkerei mit 26 und mehr Bienenvölkern gesetzmäßig Mitglied der Berufsgenossenschaft.

Es besteht für den Imker eine Melde- und Beitragspflicht.

Alle Fragen bezüglich der Versicherungspflicht – auch im Schadenfall – müssen an die zuständige Berufsgenossenschaft gerichtet werden.

Der Imkerverband Rheinland e.V. erteilt den Berufsgenossenschaften **keine** Auskünfte.

Nachfolgend die Adressen der in Frage kommenden Berufsgenossenschaften:

Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Merowingerstr. 103 – 105
40225 Düsseldorf
Telefon: 0211 – 33870

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Theodor – Heuss - Str. 1
67346 Speyer
Telefon: 06232-9110

Weitere Auskünfte zur Unfallversicherung in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft finden Sie unter www.lsv.de.